Zeitschrift: Saiten : Ostschweizer Kulturmagazin
Herausgeber: Verein Saiten
Band: 3 (1996)
Heft: 25

Artikel: Wieviel graue Wände braucht der Mensch? : Vom Umgang der Justiz und anderen Behörden mit SprayerInnen

Autor: Riklin, Adrian

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-885834

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

WIEVIEL GRAUE WÄNDE BRAUCHT DER MENSCH?

Vom Umgang der Justiz und anderen Behörden mit SprayerInnen

April 1996
Saiten

Jugendliche, die verfolgt und bestraft werden, wehklagende Hauseigentümer, frustrierte Bauleiter, aufwendige Reinigungsarbeiten, verärgerte Steuerzahler und hilflose Politiker – die geheimnisvollen Pieces, Tags und Graffitis, die aus der Spraydose kommen, erhitzen auch in St.Gallen die Gemüter. Obwohl es an grauen Betonwänden nicht mangelt und ein bisschen Farbe manch einer Fassade einen erfreulichen Anstrich verleihen könnte: Die Versuche, langfristige und grosszügige Lösungen für SpraykünstlerInnen zu schaffen, sind bislang gescheitert. Derzeit jedoch geben Projekte Anlass zu Hoffnungen. Kann die Stadt St.Gallen ein Zeichen setzen?

von Adrian Riklin

In St.Gallen geht alles ein bisschen langsamer. Während in New York, der Geburtsstadt des Graffiti, bereits anfangs der 70er Jahre Pieces aufgekommen waren und die Sprayerwelle Mitte der 80er Jahre auch Schweizer Städte wie Zürich oder Basel ergriffen hatte, schwappte die Welle erst anfangs der 90er Jahre nach St.Gallen. Juristisch gesehen erfüllt Sprayen den Tatbestand der Sachbeschädigung und ist ein Antragsdelikt. Dies obwohl manche Sprayereien – ganz im Gegensatz zu eindeutigen Beschädigungen einer Sache wie etwa ein zerstochener Autoreifen oder ein aufgeschweisster Tresor – zu jenen Fällen zu zählen sind, die Abgrenzungsschwierigkeiten und Anlass zu Kontroversen in der Rechtslehre bieten. Fälle nämlich, «in denen nur die Ansehnlichkeit einer Sache, nicht aber deren Substanz oder Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt wird» (Sprayen als Delikt, Aufsatz von lic. iur. Markus Rohrer in Gallusstadt 1993). Trotz dieser Abgrenzungsschwierigkeit: Seit Anfang der 90er Jahre hat sich die St.Galler Justiz vermehrt mit jenem Artikel 145 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu befassen, der lautet: «Wer eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bestraft». In den Urteilen gegen Harald Nägeli im Jahre 1981 wurde präzedenzfallartig festgehalten, dass das eigenmächtige Verändern des Aussehens von Fassaden eine Beschädigung im Sinne von Art. 145 StGB darstelle. Selbst dann, wenn das bedachte Objekt allenfalls sogar an Wert gewonnen hätte.

Sachbeschädigungsdelikte

1995 sind im Kanton St.Gallen 1589 Sachbeschädigungsdelikte verzeichnet, wovon 505 den Bezirk der Stadt St.Gallen betreffen. Diese Zahlen sind einer Statistik der Kantonspolizei zu entnehmen. Nach Angaben des Pressedienstes der Kantonspolizei wird in diesen Statistiken nicht zwischen den spezifischen Sachbeschädigungsdelikten differenziert. Wieviel davon auf Sprayereien zurückzuführen sind, lässt sich nicht ausmachen. Nach Angaben von Dr. med.Ruedi Schöbi, einem systemorientierten Mediziner, der durch seine Beratertätigkeit

von Institutionen, die sich mit Jugendarbeit befassen, mit dem Thema Sprayen in Kontakt kam, war Anfangs der 90er Jahre ein klarer Anstieg der Anzeigen wegen Sprayereien zu verzeichnen. Während 1990 pro Monat noch vier Anzeigen bei der St.Galler Kantonspolizei eingegangen sind, waren es 1991 monatlich sechs, im ersten Quartal 1992 gar bereits deren 16 pro Monat. So lässt sich eine vage Schätzung machen: Etwa 10 bis 15 % der Anzeigen wegen Sachbeschädigung beruhen auf Sprayereien.

Saint City Jam Frühling der Sprayer, Skater und Hip-Hoper

Saint City Jam – unter diesem Titel findet im Mai in St.Gallen der Frühling der Sprayer, Skater und Hip-Hoper statt. Dazu gehören ein Graffiti-Wettbewerb mit Ausstellung, Spray-Aktionen in der ganzen Stadt, Skateboard-Shows sowie eine Hip-Hop-Freestyle-Party mit Live-Acts.
Organisiert wird *Saint City Jam* von ca. 30 Jugendlichen mit Unterstützung des Jugendsekretariates der Stadt St.Gallen und mit finanzieller Hilfe der Winterthur-Versicherungen. Gee Hauser vom Jugendsekretariat: «Wir sind mit dabei, weil wir merken, dass diese Jugendlichen ihre Kultur in St.Gallen kaum leben können, dass sie überall anecken». Mit *Saint City Jam* soll der Anfang eines Dialogs entstehen, hoffen die Jugendlichen. Sie wollen Kontakt aufnehmen mit der Erwachsenenwelt, zeigen, dass Graffiti, Hip-Hop und Skaten Teile einer eigenständigen, lebendigen Jugendkultur sind. Ganz bewusst begeben sich die Organisatoren auf eine Gratwanderung: Gesetze und Verordnungen, mit denen das Zusammenleben im öffentlichen Raum geregelt wird, haben durchaus ihren Sinn. Viele Jugendliche empfinden sie aber nur noch als Instrumente der Erwachsenenwelt, die sich direkt gegen ihre Identität richten und verunmöglichen, dass sie ihre Ideen ausprobieren und weiterentwickeln können. *Saint City Jam*will zwischen den verschiedenen Welten vermitteln, zum Beispiel HausbesitzerInnen auffordern, den SprayerInnen Wände, den SkaterInnen Plätze und den Hip-HoperInnen Räume zur Verfügung zu stellen. *Saint City Jam* soll zur Toleranz provozieren.

aus dem Programm:

2. bis 15. Mai
1. St.Galler Graffiti-Wettberwerb
Vernissage am 2. Mai (voraussichtlich im Rathaus).

4. Mai
Skateboard-Shows, Video-Acts, Spray-Aktionen
rund um den Vadian
Verschiebedatum bei schlechtem Wetter: 11. Mai

11. Mai
Hip-Hop-Freestyle-Party mit Live acts
Lagerhalle, Davidstrasse
Vier Graue Wände im Stadtzentrum werden farbig!
Jugendliche, die sich beteiligen wollen, erfahren mehr unter der Telefonnummer 224 56 78 des Jugendsekretariats der Stadt St.Gallen.

Hausdurchsuchungen und U-Haft

Laut Christian Abegg, Vorsteher des Untersuchungsrichteramtes, setzt sich die Gruppe der bisher ertappten Sprayer zu einem grossen Teil aus Jugendlichen, also unter 18jährigen, zusammen. Eindeutig festzustellen sei ein wellenförmiges Auf- und Abschwellen der Spraydelikte. In letzter Zeit (Stand Mitte März 1996) seien verhältnismässig wenig Anzeigen eingegangen. Falls es zu einer Anzeige komme, dann seien diese in den meisten Fälle Strafanzeigen gegen Unbekannt. Die Täterschaftsermittlungen seien schwierig. Es sei denn, man könne Rückschlüsse auf die Täterschaft oder deren Umfeld aufgrund der Art und Weise der Sprayereien machen. Für eine Hausdurchsuchung sei ein dringender Tatverdacht Voraussetzung, vor allem dann, wenn Hoffnung darauf bestehe, Sprayutensilien als mögliches Beweismittel zu finden. Um die Voraussetzungen für eine Untersuchungshaft zu erfüllen, muss zusätzlich zum dringenden Tatverdacht die Gefahr bestehen, dass ein Angeschuldigter Spuren verwischen oder von Mitangeschuldigten beeinflusst werden könnte. Abegg betont, dass es in vielen Fällen schon zu erheblichen Sachbeschädigungen gekommen sei, deren Kosten sich auf mehrere tausend Franken belaufen würden.

Anti-Rassismus-Gesetz: Möglichen Folgen

Der Tatbestand der Sachbeschädigung: Mit Abstand der häufigste Grund für Anzeigen wegen Sprayereien. Sprayereien können aber auch weitere Delikte beinhalten: So etwa einen Ehrverletzungstatbestand (z.B. eine Beschimpfung), ein Delikt gegen die sexuelle Integrität (Pornografie) oder ein Delikt gegen den öffentlichen Frieden (z.B. öffentliche Aufforderung zu Verbrechen und Gewalt, Störung des Totenfriedens bei Verunstaltung eines Grabsteins oder -kreuzes). Seit dem 1.1.1995 ist das Anti-Rassismus-Gesetz in Kraft. Seither kann ein Sprayprodukt auch den Tatbestand eines Offizialdeliktes erfüllen. Dies ist dann der Fall, wenn es gegen Artikel 261 aus dem Strafgesetzbuch verstösst. Demnach wird u.a. eine Person, die «öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert», mit Gefängnis oder Busse bestraft. Während es sich bei reinen Sachbeschädigungsdelikten um Antragsdelikte handelt, so hat der Staat bei Offizialdelikten nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, Massnahmen zu treffen, die zur Realisierung seines Strafanspruchs erforderlich sind. Um diesen durchzusetzen, sind die staatlichen Behörden grundsätzlich verpflichtet, bei jedem Verdacht – auch ohne Anzeige eines Betroffenen, ja sogar gegen dessen Willen – die Strafverfolgung einzuleiten.

Was geschieht mit rassistischen Sprayern?

Christian Abegg ist bislang in der Rechtsgeschichte des Kantons St.Gallen kein einziger Fall bekannt, in dem eine durch

Sprayen hervorgerufenes Sachbeschädigungsdelikt gleichzeitig auch zu einem Strafverfahren wegen eines Deliktes gegen den öffentlichen Frieden geführt hätte. Stadtingenieur Klaus Beiler, Chef des Tiefbauamtes der Stadt St.Gallen, bestätigt diese Aussage: «Rassistische Sprayereien sind nur selten anzutreffen». Bruno Müller, Chef Gebäudeunterhalt des Hochbauamtes, ist ein Fall bekannt, bei dem der Bauleiter des betroffenen Objektes Anzeige gegen den unbekannten Urheber eines rassistischen Sprayproduktes erstattete. Der Täter, ein Erwachsener, konnte ermittelt werden.

Rassistische Botschaften nehmen eine Sonderstellung innerhalb der zahlreichen Sprayereien ein. Abgesehen davon, dass die typischen Graffitis für Nichteingeweihte nichts anderes als verschlüsselte Botschaften darstellen – rassistische Slogans haben inhaltlich und formal nichts mit den Produkten und Graffitis der jugendlichen Writer und Spraykünstler zu tun. Dem aufmerksamen Stadtpassanten stechen aber immer wieder mal rassistische Sprayereien ins Auge. So erstaunt es, dass trotz des Inkrafttretens des Anti-Rassismus-Gesetzes bislang keine entsprechenden Strafverfahren eingeleitet worden sind, obwohl der Staat laut Strafgesetzbuch dazu verpflichtet wäre. Abegg: «Für die Aufspürung und Registrierung solcher Produkte ist die Polizei zuständig».

Umsomehr beschäftigen sich die Untersuchungsrichterbehörden mit reinen Sachbeschädigungsdelikten. Diese wiederum beruhen auf Anzeigen, die aus privaten wie auch staatlichen Kreisen kommen. Zahlreiche Anzeigen kommen etwa von der SBB.

Auch die Stadt macht zahlreiche Anzeigen: «Grundsätzlich erstatten wir bei jeder Sprayerei an öffentlichen Wänden Strafanzeige gegen Unbekannt», sagt Stadtrat Erich Ziltener, Vorstand des Bauamtes. Hin und wieder könnten die Delinquenten gestellt werden. Dabei handelt es sich vor allem um Jugendliche unter 18 Jahren.

Erzieherische Massnahmen

Leo Näf von der Jugendanwaltschaft bestätigt dies. Das Spray-Problem nehme innerhalb der Jugendanwaltschaft einen grossen Teil der Arbeit in Anspruch. Sobald ein Ansteigen der Anzeigen zu verzeichnen sei, könne von Ansätzen zu Bandenbildungen ausgegangen werden. Wie überhaupt im Jugendstrafrecht stelle sich auch bei jugendlichen Spraydelinquenten primär die Frage, inwieweit eine erzieherische Massnahme notwendig sei. Wenn ja, was eher selten der Fall sei, müsse entweder zu ambulanten Erziehungsmassnahmen, in besonderen Fällen zu einer Einweisung in eine Erziehungsanstalt gegriffen werden. Sind keine «erzieherischen Defizite» zu diagnostizieren, werden Strafen angeordnet. Rund drei Viertel dieser Strafen werden in Form von Arbeitsleistungen vollzogen. Darunter zählen unentgeltliche Einsätze in Pflege-, Alters- oder Behindertenheimen. Eine Art von Strafe, die Markus Rohrer, geschäftsleitender Staatsanwalt und ehemaliger Jugendstaatsanwalt des Kantons St.Gallen, in seinem Aufsatz «Sprayen als Delikt» als besonders geeignet bezeichnet, «bietet sie doch dem Jugendlichen Gelegenheit, den von ihm verursachten Schaden durch eigene Leistung sichtbar wiedergutzumachen und sich dadurch mit dem Geschädigten wieder zu versöhnen». Durchschnittlich, so Näf, bewegen sich diese Strafen zwischen 2 bis 5 Tagen Putzen, Kochen und ähnlichen Tätigkeiten.

Geldstrafen

Seltener zur Anwendung kommen Verweise oder Geldstrafen. Diese werden dem persönlichen Verdienst sowie dem Verschulden angepasst. Strafrechtliche Bussen sind allerdings nicht vergleichbar mit den zivilrechtlichen Geldforderungen, die der Geschädigte vom Schädiger einfordern kann. Zur Anzeige kommen nach Auskunft von Leo Näf vor allem grössere Schäden. Da die Geldforderungen der Höhe des Sachschadens bzw. der damit verbundenen Reinigungskosten entsprechen und somit oft mehrere Tausend Franken betragen, können sie für einen jugendlichen Schüler oder Lehrling eine finanzielle Katastrophe darstellen, die zu existentiellen Problemen führen kann.

Einschliessungsstrafen

Sobald eine Anzeige gegen einen jugendlichen Sprayer erstattet worden ist und Anzeichen für persönliche Probleme sichtbar seien, werde eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialar-

Wie komm ich ganz legal zu einer städtischen Wand?

Mittwoch: Dies ist der Tag, an dem die Chefbeamten des Bauamtes sich jeweils zur Chefkonferenz treffen. Nach Auskunft von Alfred Kömme, Bausekretär, werden hier aktuelle Themen behandelt. Für Sprayer, denen Sprayen nur dann einfährt, wenn es illegal ist, eine unwichtige Mitteilung. Nicht aber für jene, denen auch legales Sprayen Spass macht: Falls von Seiten der SprayerInnen konkrete Vorschläge für Wände städtischer Liegenschaften kämen, so würden diese an der nächsten Chefkonferenz behandelt werden. SprayerInnen, die ganz legal Wände verschönern wollen, melden sich also am besten beim Jugendsekretariat (Tel. 224 56 78) oder gleich direkt bei der Bauverwaltung (Tel. 21 51 21). Je nachdem, ob es sich bei der gewünschten Wand um eine Unterführung oder ein Hausfassade handelt, wird dann weiter zum Tief- oder Hochbauamt geleitet.
Ende März sind auf diesem Weg über das Jugendsekretariat erste Vorschläge eingegangen. Nach Angaben der Bauverwaltung soll am 4. April eine Sitzung stattfinden, an der Richtlinien für Bewilligungen an einzelne Sprayer für bestimmte Wände erlassen werden sollen. Darunter fällt neben verschiedenen städtischen Liegenschaften wie Schulen auch die Grabenhalle, deren Renovationsarbeiten im Sommer aufgenommen werden sollen. Um als Graffiti-Künstler eine Bewilligung zur Gestaltung solcher Flächen zu erhalten, muss er sein bisheriges Werk dokumentieren können. Aufgrund solcher Dokumentationen und groben Entwürfen bestimmt die Kommission Kunst am Bau, ein Fachausschuss aus Bauverwaltung und Kunstexperten, ob dem Sprayer eine Bewilligung gegeben wird. Denkbar wäre auch, dass die Aussenwände der Grabenhalle auftragsmässig von Graffiti-Künstlern gestaltet wird. Eine allfällige Realisierung dieses Projektes wäre eine positive Zeichensetzung: Die sichtbare Betonung der Grabenhalle als Wahrzeichen junger Kultur, die Anerkennung des Sprayens als zeitgenössische Kunstform und die Möglichkeit für künstlerisch orientierte Sprayer, für ihre Graffitis zur Abwechslung mal nicht blechen zu müssen, sondern Geld zu verdienen. On verra!

beiter in den Fall einbezogen: «Aufgrund von Persönlichkeitsabklärungen, zu denen Gespräche mit den Eltern, Lehrern oder Lehrmeistern gehören, suchen wir eine Lösung, mit der sich alle Parteien möglichst einverstanden erklären können», sagt Ursula Serwat, Sozialarbeiterin bei der Jugendanwaltschaft. Bei schwerwiegenderen Delikten kommt neben den Arbeitsleistungen oder erzieherischen Massnahmen die Einschliessungsstrafe in Frage. Laut Leo Näf kann dies der Fall sein, wenn ein Jugendlicher schon mehrmals Delikte begangen hat und bereits mit Arbeitsleistungen bestraft worden ist: «Vor allem muss er sich durch eine klar ersichtliche Zerstörungswut auszeichnen». Einschliessungsstrafen sind gemäss Jugendstrafrecht ab dem 15. Lebensjahr möglich. Sie wird im Erziehungsheim Platanenhof, in einer geschlossenen Wohngruppe, vollzogen. Frau Serwat ist «nur» ein Fall einer Einschliessungsstrafe bekannt. Dabei handelte es sich um einen Jugendlichen, der mit rassistischen Sprayereien ein Strafverfahren auf sich lenkte. Ein Einzelfall, wie Serwat betont.

Kunst oder Schmiererei?

«Es gibt Graffitis, die in meinen Augen einen künstlerischen Wert haben», sagt Stadtingenieur Klaus Beiler, Chef des Tiefbauamtes. «Allerdings tauchen auch Produkte auf, die rein provokativ wirken, ein Mittel zum Zweck darstellen. Des weiteren solche, die vermutlich aus reiner Langeweile entstanden sind». Er masse sich nicht die Rolle eines Kunstkritikers an, doch sei in seinen Augen die Qualität der Sprayereien in letzter Zeit gestiegen. Früher seien Sprayereien vornehmlich an tristen Orten wie Pissoirs etc. aufgetaucht und hätten den Charakter von Schmierereien gehabt. Heute seien vermehrt Graffitis festzustellen, vor allem in Unterführungen. Beiler selbst bekundet grosses Interesse an der Graffiti-Kultur. Inzwischen habe er auch schon Kontakt mit einigen Sprayern aufgenommen. Kontakte, die auch schon zu gegenseitigen Vereinbarungen geführt hätten: Sprayereien, die nicht einen Ehrverletzungstatbestand, ein Delikt gegen die sexuelle Integrität oder ein Delikt gegen den öffentlichen Frieden darstellten, würden an bestimmten Wänden mehr oder weniger ungeahndet bleiben. Beiler sieht in einigen Sprayprodukten auch eine Originalität, die ihm gefällt. So etwa der Spruch «Fresst Geld, bleibt schlank» an einer Wand in St.Georgen. «Diesen Spruch haben wir nicht entfernt. Vielmehr liessen wir den Zahn der Zeit wirken».

Präventivmassnahmen

Was für die einen eine Verschönerung darstellt, ist für die anderen ein ästhetischer Dorn im Auge. Kurz vor der Olma beklagten sich kultivierte PassantInnen über die «Schmierereien» in der Unterführung Brühltor. Worauf das Tiefbauamt, um den Grossanlass samt sauberem Sonntagsgwändli präsentieren zu können, die Zeichen des Anstosses gerade noch rechtzeitig zur feierlichen Eröffnung der Messe entfernen konnte. Pech gehabt: Eineinhalb Stunden nach der Reinigung leuchtete schon das nächste Graffiti im Halbdunkel der Unterführung. «Eine positive Seite hatte die ganze Aktion trotzdem», meint Beiler: «Das neue Graffiti ist um einiges origineller als das vorherige».

Bewährt habe sich die Idee, Neubauten von Schulklassen bemalen zu lassen – als Präventivmassnahme gegen unwillkommene Sprayereien. Beispiele dafür sind die Blumenau-Unterführung, die Bahnhofunterführung Winkeln (mit der finanzkräftigen Unterstützung einer Bank) oder die Unterführung Neudorf. «Wirklich ambitionierte Sprayer zeigen Respekt vor solchen Malereien. Im Gegensatz zu den Schmierern. Bei der Unterführung Neudorf waren nach Abschluss der Malerarbeiten am nächsten Morgen bereits wieder Schmiereien zu sehen».

Ernsthafte Sprayer unterscheiden sich nicht nur in der künstlerischen Qualität von den «Schmierern». Für Sprayer, die sich intensiv mit Ihrer Kunst auseinandersetzen, gibt es einen Ehrenkodex: Kirchen, wertvolle Bauten oder Privatbesitz werden nicht besprayt. So kann mit annähernder Sichherheit davon ausgegangen werden, dass Sprayprodukte auf historischen Gebäuden oder Kirchen ein künstlerisch nicht besonders hohes Niveau aufweisen.

Je mehr Anzeigen, desto mehr Reinigungsarbeiten. Die Reinigung einer Wand kostet durchschnittlich zwischen 2000 und 5000 Franken, versichert Bruno Müller, Chef Gebäudeunterhalt des Hochbauamtes. Für ihn sind Sprayereien in erster Linie Verunstaltungen, deren Bereinigung den Steuerzahler viel Geld kosten würde. Besonders traurig findet er die Sprayereien an Gebäuden mit historischem Wert, wie etwa das Waaghaus, Katharinenkloster oder das Amtshaus. Auch die Sprayereien an repräsentativen Bauten wie die Sporthalle Kreuzbleiche oder an Schulen stimmen ihn traurig. Im Gegensatz zu Beiler glaubt Müller nicht an präventive Massnahmen wie etwa das Imprägnieren von speziellen Objekten. Solche Massnahmen hätten sich nicht bewährt, der Aufwand sei zu gross.

Backside – St.Galler Rollbrettheft

Seit Ende März gibt es in St.Gallen das Rollbrettheft Backside. Es richtet sich laut Michele Addelio, Initiant und Herausgeber, an 14- bis 21jährige Skate-Fans, Snöber, HipHopper und Inline-Skater (Inline = Rollerblade). In der ersten Auflage, die in einer 400er-Auflage erscheint und von inserierenden Geschäften zwischen Buchs und Zürich aufgelegt wird, berichtet Backside über Skate-Hallen der Ostschweiz, neues Snowboard-Zubehör, stellt das neuartige Snakeboard vor oder bringt Interviews mit der deutschen HipHop-Kultband Fettes Brot und DJ Rizm. Auch Graffiti soll ein Themenbereich sein, der in Backside berücksichtigt wird, wenn auch erst in der nächsten Ausgabe, die in drei bis vier Monaten geplant ist. Bei folgender Adresse können Interessierte das neue Szenenblatt beziehen:
Backside Rollbrettheft
Ilgenstrasse 23
9000 St.Gallen

Dringender Bedarf nach Angeboten

Verfolgte und bestrafte Jugendliche, hohe Reinigungskosten, verärgerte SteuerzahlerInnen, verzweifelte ErzieherInnen und hilflose Behörden – der Bedarf nach Lösungsansätzen im Umgang mit dem Sprayphänomen scheint dringender denn je. Wohl geben sich Verantwortliche des Bauamtes wie Beiler oder auch Müller gesprächsbereit. In einzelnen Fällen kommt es vielleicht sogar zu gegenseitigen Kompromissen zwischen Behörden und Sprayern. Zu konkreten Angeboten seitens der Stadt gegenüber den jugendlichen Sprayern ist es aber bis heute nur sehr beschränkt gekommen. Gee Hauser vom Jugensekretariat befindet sich in einer unangenehmen Situation. Ihre Rolle als Vermittlerin zwischen Sprayern und Behörden ist nicht einfach. Wie mühsam es ist, eine Wand zu finden, an der Sprayer legal ihre Kunst üben können, zeigt das Beispiel Hallenbad Blumenwies. «Nachdem dort im September 1995 mit dem Sportamt eine Vereinbarung getroffen werden konnte, wobei das Sportamt gar die Finanzierung übernahm, vernahm die Kommission Kunst am Bau von diesem Projekt und wehrte sich gegen eine solche Gestaltung», erzählt Hauser. Erst nach langen Diskussionen hätte schliesslich verhindert werden können, dass die Graffitis wieder entfernt wurden.

Stadtrat Erich Ziltener gibt zu, dass ein Bedürfnis vorhanden sei, Angebote an die Sprayer zu machen. «Ich habe Verständnis für viele Sprayer. Sprayereien sind in meinen Augen oft auch eine natürliche Reaktion auf die Verlotterung und unästhetische Gestaltung von Stadtteilen, die im Zuge der Beton-Euphorie erstellt worden sind». Bestehen konkrete Ideen für solche Angebote? «Wir denken an zwei Möglichkeiten: Entweder an Wände, die eigens für die Sprayer aufgestellt werden oder an bereits bestehende Wände auf Stadtgebiet. Wenn es zu Realisierungen solcher Projekte kommen sollte, dann in Zusammenarbeit mit dem Jugendsekretariat.» Ausserdem bestünde die Möglichkeit, in der Kontaktstunde direkt mit dem Bauvorstand ins Gespräch zu kommen. So habe er für einen Jugendlichen, der ihn in einer solchen Kontaktstunde nach Wänden fragte, an denen er legal sprayen könnte, zusammen mit dem Entsorgungsamt eine Lösung finden können.

Schwerfällige Bürokratie

Auf der einen Seite die Behörden, deren einzelnen Vertreter zwar grundsätzlich Gesprächsbereitschaft signalisieren, auf der anderen Seite die jugendlichen Sprayer, die ihre Bedürfnisse anmelden – wie kommt es denn dazu, dass bis heute keine überzeugenden Lösungen gefunden werden konnten? Ein Grund dafür ist sicher der Bürokratismus. Sobald es konkret um eine Wand geht, spielen die verschiedensten Ämter, Kommissionen und Privatinteressen mit. Ob es nun die Kommission Kunst am Bau ist, die ihre künstlerischen Bedenken anmeldet oder ob eine Kommission für die Verkehrssicherheit befürchtet, dass allfällige grossflächige Graffitis zu Massenkarambolagen führen könnten – am Beispiel des Sprayproblems werden die verhindernden und bremsenden Qualitäten der Bürokratie sichtbar. Hinzu kommt: So offen die Chefbeamten auch sein mögen – das Besprayen von frisch erbauten oder neu renovierten Liegenschaften kratzt am Stolz der zuständigen Bauleiter. Diese sind denn oft auch diejenigen Privatpersonen, die Anzeige erstatten. Ein weiterer Grund liegt vielleicht im Wesen der Subkultur. Diese erzielt ihre Kraft zu einem grossen Teil aus der Illegalität. Eine legale Subkultur ist nur noch eine halbe Subkultur. Subkultur spielt sich immer in einer Art Geheimgesellschaft mit eigenen Gesetzen ab. Dazu Dr. med. Ruedi Schöbi: «Zum Sprayen gehört die Gefahr, das Risiko, eventuell die Auseinandersetzung. Das Sprayen ist eine Mutprobe, ein Spiel und zugleich ein Kampf. Das Stadion sind Strassenzüge und Bahntrassees, der Gegner ist die Gesellschaft, verkörpert durch die Polizei».

So bewegt sich die Subkultur in einem Widerspruch: Einerseits verlangt sie Anerkennung und Toleranz bei den Behörden und BürgerInnen, andererseits wehrt sie sich dagegen, zusammen mit Staat und Gesellschaft gemeinsame Sache zu machen. Die Folge: Kommunikationsschwierigkeiten zwischen einer schwerfälligen Bürokratie und einer Jugend, die subito will, was ihr Herz begehrt.

Unterstützung durch die Privatwirtschaft?

Wenn die schwerfällige staatliche Bürokratie nicht innovationsfähig ist, richtet sich die Aufforderung an die Privatwirtschaft. So zumindest interpretiert André Mégroz von der Winterthur-Versicherungen St.Gallen die Situation. In den Augen Mégroz' sind die jugendlichen Sprayer zu Unrecht in Verruf. Durch die finanzielle Unterstützung eines Sprayerwettbewerbes und einer voraussichtlich im Rathaus stattfindenden Ausstellung von Graffitis hofft die Winterthurer Versicherung, «das Verständnis zwischen Jugend, Bevölkerung, Behörden und Firmen zu fördern» (Originalton Mégroz). Man wolle der Kunst des Sprayens ein Podium geben. Mégroz hofft ausserdem, dass dieses Beispiel Schule macht. Positive Ansätze seien bereits heute zu verzeichnen: Zusammen mit Hauseigentümern aus der Privatwirtschaft konnten bereits drei Wandflächen organisiert werden, auf denen Sprayer ihrer Leidenschaft legal nachgehen können. Verhandlungen mit weiteren Hauseigentümern seien im Gange. Ob nun die Fassade des TCG-Trainingscenter vor der Leonhardsbrücke, die Mauer beim Paracelsus-Gässlein oder Betonflächen an der Wassergasse – die bislang vermittelten Wände sollen nicht nur während der Aktionen des Jugensekretariats zur Verfügung stehen, sondern langfristig für wechselnde Graffitis dienen. Mégroz hofft, dass die positiven Erfahrungen mit diesen Wänden dazu führen, dass sich bald einmal Hauseigentümer von selbst beim Jugendeskretariat melden, um ihre Fassaden zu verschönern. Wie werden die Sprayer auf solche Angebote reagieren? «Wem die Selbstfindung wichtig ist, der wird sich nicht auf ein solches Angebot einlassen, wem das Künstlerische und Technische des Sprayens mehr bedeutet, der wird durchaus von einer solchen Möglichkeit Gebrauch machen», schreibt Dr. med. Ruedi Schöbi in einem Aufsatz. Womit – zumindest teilweise – geschehen könnte, was auch mit anderen ursprünglich subkulturellen Erscheinungen passierte: Die Zeichen einstmaliger Proteste werden zur gefälligen Bereicherung der städtischen Umgebung.